



Nutzungs- und Entgeltordnung für die Teilnahme am Promotionskolleg des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Aufgrund des § 91 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in seiner geltenden Fassung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität amdie folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Teilnahme am Promotionskolleg des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main beschlossen:

§ 1 Promotionskolleg

Das Promotionskolleg ist ein Programm für Promovierende, das am Fachbereich Medizin der Goethe-Universität angesiedelt ist und Promovierende gezielt bei der Erstellung ihres Promotionsprozesses unterstützt. Das Promotionskolleg besteht aus verschiedenen Kursen, in denen Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden (§ 9). Für die Anmeldung und Durchführung des Programms ist die Programmleitung des Promotionskollegs zuständig.

§ 2 Anmeldung zum Promotionskolleg und dessen Veranstaltungen

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können sich jederzeit zum Promotionskolleg des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität elektronisch mit einem Antragsformular über die Homepage des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität anmelden. Auf dem Antrag sind folgende Angaben der Teilnehmerin / des Teilnehmers anzugeben: Matrikelnummer, Nachname, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtstag, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Studium, Studienort, angestrebter Doktorgrad und ein Nachweis, ob eine Einschreibung bzw. Promotion am Fachbereich Medizin der Goethe-Universität oder eine Teilnahme an der Graduiertenakademie der Goethe-Universität (GRADE) besteht.
- (2) Teilnahmeberechtigt und entgeltpflichtig sind am Fachbereich Medizin der Goethe-Universität zur Promotion angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden, am Fachbereich Medizin der Goethe-Universität immatrikulierte Studierende, Mitglieder der Goethe Research Academy for Early Career Researchers (GRADE) sowie zur Promotion angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden anderer Fachbereiche der Goethe-Universität und anderer Hochschulen. Die Zulassung zur Teilnahme am Promotionskolleg erfolgt nach Eingang des Teilnahmeentgeltes und wird der Teilnehmerin / dem Teilnehmer per E-Mail bestätigt.
- (3) Die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen des Promotionskollegs ist nur nach Anmeldung gemäß Abs. 1 und nach Entrichten des Teilnahmeentgeltes gemäß § 3 möglich.

- (4) Die Anmeldung zur Teilnahme für die einzelnen Veranstaltungen des Promotionskollegs erfolgt über das Online-Buchungssystem des Promotionskollegs auf der Homepage des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität zu den dort ausgewiesenen Terminen und Anmeldefristen.

§ 3 Teilnahmeentgelt, Höhe des Entgelts

- (1) Für die Teilnahme am Promotionskolleg des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Das zu entrichtende Entgelt für die Teilnahme am Promotionskolleg beträgt einmalig
- 100 Euro für am Fachbereich Medizin der Goethe-Universität zur Promotion angenommene Promovierende, Dieses Entgelt wird gemäß der geltenden Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main bei Einleitung des Prüfungsverfahrens auf die zu zahlende Promotionsgebühr angerechnet.
 - 100 Euro für am Fachbereich Medizin der Goethe-Universität immatrikulierte Studierende,
 - 100 Euro für Mitglieder von GRADE,
 - 250 Euro für zur Promotion angenommene Promovierende anderer Fachbereiche der Goethe-Universität und anderer Hochschulen.
- (3) Mit dem Entgelt sind die Leistungen gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 abgegolten.

§ 4 Entgeltschuldner, Entgeltgläubiger, Fälligkeit

- (1) Entgeltschuldner ist, wer zum Promotionskolleg des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität nach § 2 Abs. 2 zugelassen wurde.
- (2) Entgeltgläubiger ist die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Die Programmleitung des Promotionskollegs fordert durch Entgeltbescheid gemäß § 5 das jeweils geschuldete Entgelt bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein. Die Beitreibung von ausstehenden Geldern übernimmt die Programmleitung des Promotionskollegs im Auftrag des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität.
- (3) Der Entgeltanspruch entsteht mit Zugang des Entgeltbescheides gemäß § 5. Das Entgelt ist vor Beginn der Teilnahme am Promotionskolleg spätestens bis zu der im Entgeltbescheid genannten Frist zu entrichten.
- (4) Ein Anspruch auf Teilnahme am Promotionskolleg und dessen Veranstaltungen besteht nur bei vollständiger und fristgerechter Leistung des nach Abs. 3 fälligen Entgeltes.

§ 5 Erhebung des Entgeltbeitrages

In dem Entgeltbescheid setzt die Programmleitung des Promotionskollegs in Absprache mit dem Dekanat des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität insbesondere fest:

- das geschuldete Entgelt,
- die Zahlungsfrist,
- die Zahlungsart (insbesondere Barzahlung oder EC-Kartenzahlung, an der Kasse des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität oder per Banküberweisung an das im Entgeltbescheid benannte Konto).

§ 6 Wegfall des Entgeltanspruches

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die glaubhaft darlegen können, dass keine Leistungen des Promotionskollegs in Anspruch genommen wurden, erhalten auf Antrag bei der Programmleitung des Promotionskollegs des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität das bereits entrichtete Entgelt zurück.

§ 7 Rücktritt von einzelnen Veranstaltungen des Promotionskollegs

(1) Ein Rücktritt von der Anmeldung zu einer Veranstaltung des Promotionskollegs ist gebührenfrei möglich, wenn bei der Programmleitung des Promotionskollegs bis 30 Tage vor Beginn dieser Veranstaltung eine Absage in Textform eingegangen ist.

(2) Danach ist ein Rücktritt von der Anmeldung zu einer Veranstaltung des Promotionskollegs nur gebührenfrei möglich,

- a) unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, das bestätigt, dass die Teilnahme an der Veranstaltung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist,
- b) wenn ein / eine zum Promotionskolleg zugelassene Ersatzteilnehmer /Ersatzteilnehmerin gestellt wird, der/die sich für die betreffende Veranstaltung anmeldet.

(3) In Fällen, in denen ein Rücktritt von der Anmeldung zu einer Veranstaltung des Promotionskollegs nicht nach Abs. 1 oder 2 gebührenfrei möglich ist, erhebt die Programmleitung des Promotionskollegs in Absprache mit dem Dekanat des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität eine Säumnisgebühr in Höhe von 50 Euro für die Nichtteilnahme an der betreffenden Veranstaltung.

§ 8 Zustandekommen der Veranstaltungen

Für das Zustandekommen einer Veranstaltung ist eine Mindestteilnehmerzahl notwendig. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, kann die Programmleitung des Promotionskollegs eine Veranstaltung des Promotionskollegs kurzfristig absagen.

§ 9 Leistungsangebot

1) Das Leistungsangebot des Promotionskollegs umfasst die auf der Homepage des Fachbereichs ausgewiesenen neun Grundkurse, verschiedene fakultative Kurse sowie mehrere individuelle Beratungsangebote. Die fakultativen Kurse und die individuellen Beratungsangebote werden je nach Nachfrage der Teilnehmenden entwickelt und durchgeführt. Die jeweilige jährliche Kursanzahl richtet sich nach der Anzahl der Anmeldungen zum Promotionskolleg.

(2) Jede Veranstaltung darf von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Promotionskollegs nur einmal belegt werden.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die mindestens an acht verschiedenen Veranstaltungen des Promotionskollegs des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität teilgenommen haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung in Form eines Zertifikats (s. Anlage).

§ 10 Urheberrecht

Die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern überlassenen Unterlagen sind geistiges und alleiniges Eigentum der jeweiligen Dozentinnen und Dozenten des Promotionskollegs des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen ausgehändigte Unterlagen für ihre eigene Dissertation verwenden. Darüber hinaus dürfen keine Kopien der Unterlagen — sei es entgeltlich oder unentgeltlich — an Dritte weitergegeben oder abgetreten werden. Alle urheberrechtlich begründeten Rechte, insbesondere des Nachdrucks, der Übersetzung, der Wiedergabe auf fotomechanischen oder ähnlichen Wegen, der Speicherung und Verarbeitung mit Hilfe der EDV oder ihrer Verbreitung in Computernetzen bleiben — auch auszugsweise — den Urhebern

und Lizenzinhabern vorbehalten. Eine hiervon abweichende Nutzung kann nur durch den originären Rechteinhaber oder durch die Rechteinhaberin gestattet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt nach Beschluss des Präsidiums am Tage ihrer Veröffentlichung im Uni Report in Kraft.

Frankfurt am Main, den 22.Mai 2024

gez. Prof. Dr. Enrico Schleiff
Präsident der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main